



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien
Abt. 3 und 5
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 05.08.2022

Name Benjamin Waldmann


Telefon +49 (711) 126-2615

E-Mail Benjamin.Waldmann@um.bwl.de

Aktenzeichen UM7-8853-2/5/1

(Bitte bei Antwort angeben!)

Nachrichtlich
MLR Ref. 26
MLR Ref. 56

 Zeitliche Vorgaben zur Vergrämung von Kormoranen nach der Verordnung der Landesregierung zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt und zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane (KorVO) im Verhältnis zur allgemeinen Schonzeit nach dem Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) sowie Möglichkeiten zur Abweichung von den zeitlichen Vorgaben der KorVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass informieren wir Sie nach Abstimmung mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Regelungen der Verordnung der Landesregierung zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt und zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane

Kernerplatz 9 - 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie) - Hauptstätter Str. 67 - 70178 Stuttgart (VVS: Österreichischer Platz)

Telefon 0711 126-0 - Telefax 0711 126-2881 - poststelle@um.bwl.de

um.baden-wuerttemberg.de - www.service-bw.de - DIN EN ISO 50001:2018 zertifiziert

Datenschutzerklärung: um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz - auf Wunsch auch in Papierform



(KorVO) hinsichtlich der dort geregelten Vergrämungszeiten im Verhältnis zur allgemeinen Schonzeit nach dem Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWVG) sowie über die Möglichkeiten zur Abweichung von den zeitlichen Vorgaben der KorVO.

Die KorVO gestattet zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt und zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Satz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), abweichend von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Kormorane nach Maßgabe der Vorschriften der KorVO zu töten.

Demnach sind die Vorschriften der KorVO für Vergrämungsabschüsse von Kormoranen zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt und zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden maßgebend. Der Abschuss ist gemäß § 2 Abs. 3 KorVO nur im Zeitraum vom 16. August bis zum 15. März zulässig.

Die jagdrechtlichen Bestimmungen des § 41 Abs. 2 JWVG zur allgemeinen Schonzeit (16. Februar bis 15. April) finden keine Anwendung.

Die in § 2 Abs. 3 KorVO getroffene Festlegung des Vergrämungszeitraums vom 16. August bis zum 15. März ist naturschutzfachlich begründet und berücksichtigt die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Die höhere Naturschutzbehörde kann gemäß § 5 Abs. 1 KorVO den Abschuss von Kormoranen an bestimmten Gewässern oder Gewässerstrecken sowie in örtlicher und zeitlicher Hinsicht beschränken oder verbieten. Ausweitungen des Vergrämungszeitraums können gemäß § 5 Abs. 3 KorVO auf dem Wege der naturschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder Befreiung nach § 67 BNatSchG von der höheren Naturschutzbehörde im Einzelfall zugelassen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karl-Heinz Lieber